



BuB-Monatsbrief

Nr. 10 • Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH, 16.09.2022	Allg. Bankrecht – WEG ohne Verwalter – gemeinschaftliche Vertretung durch übrige Wohnungseigentümer	3
LG Saarbrücken 10.6.2022	Zahlungsverkehrsrecht – grobe Fahrlässigkeit – Weitergabe TAN	4
BGH, 2.6.2022	Kreditsicherungsrecht – Grundschild – Anspruch auf Rückgewähr und Teilfreigabe bei weitem Sicherungszweck	5
OLG München, 29.8.2022	Außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aufgrund Verschmelzung	8

Insolvenzrecht

BGH, 23.6.2022	Insolvenzrecht – § 133 Abs. 1 S. 2 InsO – Schutz des Vertrauens auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept	10
----------------	--	----

Zivilprozessrecht

BGH, 15.6.2021	Zivilprozessrecht – einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen als „Vereinbarung über die Zuständigkeit“ gem. Art. 25 EuGVVO	13
----------------	--	----

Impressum

15



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Allg. Bankrecht – WEG ohne Verwalter – Vertretung durch übrige Wohnungseigentümer

Hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer keinen Verwalter, so wird sie bei einer gegen einzelne Wohnungseigentümer gerichteten Klage durch die übrigen Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten. Verbleibt nur ein Wohnungseigentümer, der keinem Vertretungsverbot unterliegt, vertritt er den klagenden Verband allein (Fortführung von Senat, Urteil vom 8. Juli 2022, Az.: V ZR 202/21).

In einer verwalterlosen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bedarf die Erhebung einer gegen einen einzelnen Wohnungseigentümer gerichteten Klage auf anteilige Zahlung einer beschlossenen Sonderumlage keiner auf die Klageerhebung bezogenen Beschlussfassung.

Erhebt der Verwalter im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Klage gegen einzelne Wohnungseigentümer, sind Beschränkungen seiner Vertretungsmacht im Innenverhältnis, die die Befugnis zur Klageerhebung betreffen, jedenfalls im Grundsatz nicht zu überprüfen.

(BGH, Urt. v. 16.9.2022, Az. V ZR 180/21, NWB 2022, S. 2954 ff.)

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall stritten die Mitglieder einer verwalterlosen WEG-Gemeinschaft über die Leistung einer beschlossenen Sonderumlage, wobei maßgeblich die Frage der wirksamen (prozessualen) Vertretung sowie die Prozessfähigkeit der WEG im Streit stand.

In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht kam der BGH zu der Auffassung, dass im Falle des Ausschlusses des oder der klagenden Wohnungseigentümer von der nach § 9b Abs. 1 Satz 2 WEG angeordneten Gesamtvertretung die beklagte Gemeinschaft durch die übrigen Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten werde. Verbleibe nur ein nicht dem Vertretungsverbot unterliegender Wohnungseigentümer, könne dieser den Verband wirksam allein vertreten, was sowohl für Außen- als auch Binnenstreitigkeiten innerhalb der WEG gelte. Nur so könne der ratio legis des § 9b Abs. 1 Satz 2 WEG, die Vertretung der verwalterlosen Gemeinschaft zu gewährleisten und deren Teilnahme am Rechtsverkehr (insbesondere auch im Hinblick auf die Verfolgung von Hausgeldansprüchen) effizienter zu gestalten, Rechnung getragen werden. Demgegenüber erschwere

die Gegenauffassung, die die verwalterlose WEG bei Ausschluss eines Wohnungseigentümers von der Vertretung als nicht prozessfähig ansehe, eine ordnungsgemäße Verwaltung ohne erkennbaren Nutzen.

Gemäß der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Teilnahme der WEG am Rechtsverkehr effizienter zu gestalten, entspreche bei der verwalterlosen Gemeinschaft die Vertretungsmacht der Wohnungseigentümer grundsätzlich derjenigen des Verwalters nach § 9b Abs. 1 Satz 1 WEG. Das bedeute u.a., dass Beschränkungen der Vertretungsmacht im Innenverhältnis jedenfalls im Grundsatz nicht zu überprüfen seien, sondern im Außenverhältnis von einer unbeschränkten Vertretungsmacht der die Gemeinschaft vertretenden Mitglieder auszugehen sei. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei evident bestehenden Beschränkungen im Innenverhältnis unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Vertretungsmacht etwas anderes anzunehmen sei, bedürfe allerdings noch abschließender Klärung, könne jedoch im Streitfall mangels Entscheidungsrelevanz dahingestellt bleiben.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Zahlungsverkehrsrecht – grobe Fahrlässigkeit – Weitergabe TAN

Grobe Fahrlässigkeit bei telefonischer Weitergabe einer TAN im Rahmen des Online-Bankings.

(LG Saarbrücken, Urt. v. 10.6.2022, Az. 1 O 394/21, ZIP 2022, S. 1855 ff. (rechtskräftig))

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit nahm der Kläger die Beklagte auf Gutschrift einer nicht autorisierten Überweisung in Anspruch. Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über die Führung eines Kontokorrentkontos und der Möglichkeit zur Nutzung des Online-Bankings. Nach Ziffer 7 der zwischen den Parteien geltenden Rahmenvereinbarung werden dem Teilnehmer des Online-Bankings gewisse Sorgfaltpflichten auferlegt, u.a. auch dass TAN nicht außerhalb des Online-Bankings mündlich (etwa per Telefon) weitergegeben werden dürfen.

Im Juni 2021 wollte der Kläger sein Online-Banking nutzen. Zu einem im Einzelnen zwischen den Parteien strittigen Zeitpunkt öffnete sich ein Internetfenster mit der Nachricht, dass sich der Kläger zu einem „S-Cert-Banking“-Verfahren legitimieren müsse. Neben dieser Nachricht enthielt das Fenster einen Link, auf welchen der Kläger klickte. Daraufhin öffnete sich ein Formular, in das der Kläger seinen Namen, seine Adresse und Telefonnummer eingab. Ein Anruf eines Mitarbeiters der Beklagten wurde zudem angekündigt. In der Folge meldete sich ein angeblicher Mitarbeiter der Beklagten und teilte dem Kläger mit, er wolle ihn bei der Legitimierung unterstützen. Anschließend generierte der Kläger über das PushTAN-Verfahren eine TAN und gab diese an den Anrufer weiter. Am Folgetag bemerkte der Kläger, dass eine Überweisung iHv 7.677,00 € an eine ihm nicht bekannte Person von seinem Konto erfolgte.

Der Kläger erklärte gegenüber der Beklagten die Anfechtung der Autorisierung des Zahlungs-

vorgangs. Die Beklagte verweigerte allerdings die Rückzahlung des überwiesenen Betrags. Die Klage vor dem LG Saarbrücken hatte keinen Erfolg. Zwar stehe dem Kläger nach Ansicht des Gerichts ein Anspruch auf Gutschrift des überwiesenen Betrages aus § 675u S. 2 BGB zu. So habe nicht der Kläger die Autorisierung, also die Zustimmung zur Überweisung, erteilt. Dieser habe vielmehr lediglich die TAN generiert und weitergegeben. Die eigentliche Auslösung der Überweisung erfolgte durch den angeblichen Mitarbeiter.

Der Anspruch des Klägers sei jedoch infolge der durch die Beklagte erklärten Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB erloschen. Nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer vereinbarten Bedingung für die Nutzung des Zahlungsinstruments herbeigeführt hat. Nach Ansicht des Gerichts stellt die telefonische Weitergabe der TAN eine grob fahrlässige Verletzung der Pflichten aus Ziffer 7 der Rahmenvereinbarung dar. Zudem hätte es sich dem Kläger, wie jedem anderen Nutzer eines Online-Banking-Zugangs, aufdrängen müssen, dass das angezeigte Fenster und die anschließende telefonische Aufforderung zur Weitergabe einer TAN, nicht von der Beklagten stammen konnte.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG

Kreditsicherungsrecht – Grundschild – Anspruch auf Rückgewähr und Teilfreigabe bei weitem Sicherungszweck – Reichweite der Pfändung und konkludente Kündigung der Sicherungsabrede

1. Die Pfändung und Einziehung des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundschild umfasst grundsätzlich das Recht des Vollstreckungsgläubigers, im Wege der Vollstreckung die Löschung der Grundschild zu verlangen.
2. Wann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber die Grundschild zurückgewähren muss, bestimmt sich nach der Sicherungsvereinbarung. Ist ein weiter Sicherungszweck vereinbart, der eine Revalutierung der Grundschild erlaubt, kann die Rückgewähr erst dann verlangt werden, wenn eine solche Revalutierung endgültig nicht mehr in Betracht kommt; das ist (erst) der Fall, wenn die Geschäftsbeziehung endet oder wenn die Sicherungsvereinbarung geändert oder gekündigt wurde (Fortführung von Senat, Urteil vom 19. April 2013 - V ZR 47/12, BGHZ 197, 155 Rn. 12).
3. Der Anspruch des Sicherungsgebers auf Teilfreigabe einer Sicherheit setzt den Eintritt einer insoweit endgültigen Übersicherung des Sicherungsnehmers und damit den Wegfall des Sicherungszwecks voraus. Das ist bei einer weiten Sicherungsvereinbarung (erst) der Fall, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer beendet oder wenn die Sicherungsvereinbarung geändert oder gekündigt wurde.
4. Im Verlangen auf Rückgewähr einer nicht oder nicht voll valuierten Grundschild liegt regelmäßig die konkludente Kündigung einer weiten Sicherungsabrede.
5. Der Vollstreckungsgläubiger, der einen Anspruch des Sicherungsgebers auf Rückgewähr einer Grundschild pfändet, ist nicht berechtigt die Sicherungsvereinbarung oder die Geschäftsbeziehung zum Sicherungsnehmer zu kündigen; die Pfändung des Rückgewähranspruchs verschafft ihm nicht das Kündigungsrecht.

(BGH, Urt. v. 2.6.2022, Az. V ZR 132/21, WM 2022, S. 1471 ff.)

Dem Urteil des BGH liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die beklagte Sparkasse steht mit dem Sicherungsgeber in langjähriger Geschäftsbeziehung und führte für diesen zuletzt nur noch ein Pfändungsschutzkonto ohne Kreditrahmen. Im April 2021 wies das Konto einen Sollsaldo von 3,50 Euro auf. Weitere Forderungen bestehen nicht.

Der Sicherungsgeber ist Eigentümer einer Eigentumswohnung, die zugunsten der Beklagten

mit zwei Grundschilden mit weitem Sicherungszweck belastet ist. Die Zweckerklärung enthält folgende Freigabeklausel:

„1.6 Freigabe der Sicherheiten

Sobald die Sparkasse wegen aller ihrer Ansprüche - auch bedingter oder befristeter - gegen den Kreditnehmer befriedigt ist, ist sie - auf entsprechendes Verlangen - verpflichtet, ihre Rechte aus der/den

»

Grundsuld(en) freizugeben. Sie ist schon vorher auf Verlangen zur Freigabe verpflichtet, soweit sie die Grundsuld(en) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kreditsicherung zur Sicherung ihrer Ansprüche nicht mehr benötigt.“

Ziffer 4 der Zweckerklärung verweist ergänzend auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die in Nr. 22 folgende Regelung enthalten:

„Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt.“

Infolge erheblicher Steuerschulden des Sicherungsgebers wurden aufgrund zweier vollstreckbarer Anträge des Finanzamtes zwei nachrangige Zwangssicherungshypotheken eingetragen. Zudem erließ das Finanzamt gegenüber der klagenden Sparkasse mehrere Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, mit denen u.a. die Ansprüche des Sicherungsgebers auf (Teil-)Rückgewähr der Grundschulden sowie das Recht des Sicherungsgebers auf Zustimmung zur Löschung aus § 1183 BGB gepfändet wurden. Das klagende Land verlangte daraufhin von der Beklagten, die Löschung der Grundschulden zu bewilligen.

Während das LG der hierauf gerichteten Klage statt gab, hatte die Berufung der Beklagten Erfolg und das OLG wies die Klage ab. Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgte das Land seinen Antrag, jedoch ohne Erfolg, weiter:

(1) Der Sicherungsgeber hat gegen den Sicherungsnehmer einen auf den Entfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingten schuldrechtlichen Anspruch auf Abtretung, Verzicht oder Aufhebung des nicht valutierenden Teils einer Sicherungsgrundschuld, der, so der BGH weiter, auch bereits vor Bedingungseintritt abgetreten und gepfändet werden kann. Mit Überweisung der gepfändeten Forderung werde der Vollstreckungsgläubiger ermächtigt, dieses Recht im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Pfändung und Einziehung des Anspruchs auf Rückgewähr umfasse nach Auffassung des Senats daher grundsätzlich auch das Recht, die Löschung der fraglichen Grundschuld zu verlangen.

Die Ansicht, dass wegen des Verbots einer zwecklosen Pfändung, § 803 ZPO, eine Pfändung (nur) mit dem Ziel der Löschung einer Grundschuld unzulässig sei, da die Vollstreckung in den Rückgewähranspruch keine Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers bewirke, sah der BGH jedenfalls für den Fall als nicht überzeugend an, dass der Pfändungsgläubiger – wie im Entscheidungsfall – Inhaber eines nachrangigen Rechts ist. Dann nämlich habe dieser ein unmittelbares Interesse an der Löschung der Grundschuld, da die Löschung für ihn eine Rangverbesserung bewirkt.

Unverzichtbare Voraussetzung für einen Rückgewähranspruch ist jedoch, so der BGH weiter, dass die aufschiebende Bedingung, unter welcher der Rückgewähranspruch steht, bereits eingetreten ist. Wann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form der gesicherte Gläubiger die Grundschuld zurückgewähren muss, bestimmt sich dabei nach der Sicherungsvereinbarung: bei einem engen Sicherungszweck trete die aufschiebende Bedingung unmittelbar mit Tilgung der Anlassverbindlichkeit(en), zu deren Sicherung die Grundschuld dient, ein. Bei einem weiten Sicherungszweck dagegen, der auch eine Revalutierung der Grundschuld zulässt, kann der Sicherungsgeber erst dann Rückgewähr verlangen, so der BGH, wenn eine Revalutierung endgültig ausgeschlossen ist. Dies sei erst dann der Fall, wenn die Geschäftsbeziehung beendet ist oder die Sicherungsvereinbarung entsprechend geändert oder gekündigt wurde.

Nach diesen Grundsätzen bestand im Besprechungsfalle, da die aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten war, kein Anspruch auf Rückgewähr der Grundschulden: Die weite, vorliegend unverändert fortbestehende Sicherungsvereinbarung gestattet grundsätzlich jederzeit eine Neuvalutierung der Grundpfandrechte. Die Pfändung und Einziehung des Rückgewähranspruchs steht einer Neuvalutierung der Grundschulden nach dem Urteil des

»»

BGH nicht entgegen, da der Pfändungsgläubiger den Anspruch nur in der Form pfänden kann, wie er nach der Sicherungsvereinbarung besteht. Zwar sei der Sicherungsgeber berechtigt, den Sicherungsvertrag zu kündigen, wenn die Grundschuld nicht mehr valuiert. Der Vollstreckungsgläubiger, der den Anspruch des Sicherungsgebers auf Rückgewähr pfändet, ist jedoch nicht berechtigt, die Sicherungsvereinbarung zu kündigen.

(2) Entgegen der Ansicht der Revision sah der BGH auch keinen Anspruch auf Freigabe der Grundschulden in Teilen. Zwar bestimmt Nr. 1.6 Abs. 1 Satz 2 der Sicherungsabrede i.V.m. Nr. 22 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, dass die Beklagte schon vor vollständiger Befriedigung aller ihrer Ansprüche auf Verlangen zur Freigabe verpflichtet ist, soweit sie die Grundschuld(en) nicht mehr zur Sicherung ihrer Ansprüche benötigt bzw. der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.

Die Voraussetzungen für eine Teilfreigabe lagen nach Auffassung des BGH jedoch nicht vor, da die Geschäftsbeziehung zwischen der Beklagten und dem Sicherungsgeber einschließlich der Sicherungsvereinbarung unverändert fortbestand. Aus der Treuhandnatur des Sicherungsvertrags ergibt sich zwar, auch wenn hierzu nichts ausdrücklich vereinbart ist, die Pflicht des Sicherungsnehmers, die Sicherheit zurückzugewähren, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr benötigt wird. Diese Pflicht fol-

ge gemäß § 157 BGB aus dem fiduziarischen Charakter der Sicherungsabrede sowie der Interessenlage der Vertragsparteien. Eine lediglich vorübergehende Übersicherung liegt nach dem Urteil des BGH jedoch nicht nur dann vor, wenn eine Revalutierung oder das Entstehen sonstiger zu sichernder Forderungen konkret absehbar ist und unmittelbar bevorsteht. Vorübergehend sei eine Übersicherung bei einer weiten Sicherungsabrede vielmehr solange, bis sie endgültig ist. Der Anspruch des Sicherungsgebers auf Teilfreigabe setze daher den Eintritt einer insoweit endgültigen Übersicherung des Sicherungsnehmers und damit den Wegfall des Sicherungszwecks voraus. Das sei bei einer weiten Sicherungsvereinbarung erst dann der Fall, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer beendet oder wenn die Sicherungsvereinbarung geändert oder gekündigt wurde. Denn erst dann sei eine Revalutierung der Grundschuld ungeachtet des vereinbarten weiten Sicherungszwecks sicher ausgeschlossen. Eine solche Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Änderung oder Kündigung der Sicherungsvereinbarung war im Entscheidungsfall jedoch nicht gegeben. Zwar liege, so der BGH weiter, im Verlangen auf Rückgewähr einer nicht oder nicht voll valuierten Grundschuld regelmäßig die konkludente Kündigung einer weiten Sicherungsabrede. Die Pfändung des Rückgewähranspruchs verschafft dem Vollstreckungsgläubiger aber eben gerade kein Kündigungsrecht.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aufgrund Verschmelzung

Eine Verschmelzung stellt per se keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB dar. Hierfür bedarf es besonderer Umstände, die die weitere Erbringung der vertraglichen Gegenleistung durch den übernehmenden Rechtsträger – aus Sicht des anderen Vertragspartners – unzumutbar machen; insoweit sind allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen.

(OLG München, Urt. v. 29.8.2022, Az. 33 U 4846/21, WM 2022, S. 1979 ff.)

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem (eine Verlängerungsklausel enthaltenden) Vertrag über eine „Interessenten-Analyse“ und einem Beratungsvertrag für das beklagte Fitnessstudio. Ursprüngliche Vertragspartnerin der Beklagten war die (kleine, hochspezialisierte) G.M.S. GmbH, welche während der Vertragslaufzeit aufgrund eines Verschmelzungsvertrages – ebenso wie später die i-GmbH – auf die G... GROUP GmbH als übernehmende Rechtsträgerin verschmolzen wurde. Die Beklagte kündigte die Verträge außerordentlich u.a. unter Berufung darauf, dass Grundvoraussetzung für die Vertragsverhältnisse gewesen sei, dass keinerlei Berührungspunkte der Vertragspartnerin zu der mit der Beklagten konkurrierenden i-GmbH bestünden. Die klagende Rechtsnachfolgerin der G... GROUP GmbH beruft sich auf die Unwirksamkeit der Kündigung und verlangt Zahlung der geschuldeten Vergütung. Das LG hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die hiergegen gerichtete Berufung hat in der Sache Erfolg.

Zunächst führt der Senat aus, dass gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG bei der Verschmelzung eine umfassende Gesamtrechtsnachfolge stattfinde und mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister sämtliche Rechte und Pflichten aus bestehenden vertraglichen Schuldverhältnissen ohne Mitwirkung der anderen Partei auf den übernehmenden Rechtsträger übergangen. Zum Schutz des Rechtsverkehrs, insbesondere zum Ausgleich der Gläubigerinteressen, enthalte das UmwG ein eigenständiges und um-

fassendes Regelungskonzept; bei von der Gesamtrechtsnachfolge erfassten gegenseitigen Verträgen könne ein Anpassungsanspruch ähnlich wie bei der Störung der Geschäftsgrundlage oder ein Sonderkündigungsrecht aus einer entsprechenden Vertragsklausel entstehen.

Die Verschmelzung für sich genommen stelle keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung i.S.v. § 314 Abs. 1 BGB dar. Hierfür bedürfe es besonderer Umstände, die die weitere Erbringung der Dienste durch den übernehmenden Rechtsträger unzumutbar mache; insoweit seien allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen. Es reiche aus, wenn der Vertragspartner aufgrund der Umstrukturierung mit konkreten nachteiligen Änderungen in der Zusammenarbeit rechnen müsse, die nicht ganz unerheblich seien.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hält der Senat im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine wirksame fristlose Kündigung der Verträge für gegeben. Durch die (zulässige) Fusion werde in die negative Vertragsfreiheit des anderen Vertragspartners in der Weise eingegriffen, dass der Wunsch der Beklagten, von einer kleinen, hochspezialisierten „Boutique“ statt dem infolge der Zusammenschlüsse nun deutlich größeren Rechtsnachfolgerin (auf die zudem die mit dem Beklagten konkurrierende i-GmbH verschmolzen worden sei) beraten zu werden, nicht mehr realisierbar sei. Bei der Frage, warum die Beklagte eine „Boutique“ bevorzuge, handele es sich um eine rein unterneh-

»

merische Entscheidung, die einer Überprüfung durch die Gerichte auf ihre sachliche Rechtfertigung und Zweckmäßigkeit entzogen sei. Nachdem Gegenstand der Vertragsverhältnisse eine Beratungsleistung bildete, komme vorliegend eine von § 22 UmwG vorgesehene Sicherheitsleistung zugunsten des Vertragspartners – als gegenüber einer außerordentlichen Kündigung weniger einschneidende Maßnahme – von Anfang an nicht in Betracht.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG



Online-Zertifikatslehrgang **Datenschutzbeauftragte/r (DSB) für Kreditinstitute** vom 17. bis 18. November 2022

Kreditinstitute haben die Aufgabe, Datenschutzbeauftragte zu bestellen; diese sind zur Fortbildung mit entsprechendem Nachweis verpflichtet. Der Lehrgang wurde für Datenschutzbeauftragte, die einen Nachweis benötigen, sowie für Neu- und Seiteneinsteiger konzipiert, ist modular aufgebaut und bereitet Sie als (künftige/n) Datenschutzbeauftragte/n praxisnah und umfassend auf die Erfüllung Ihrer Aufgaben vor.



Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-160 (Eva M. Bach) | eva-maria.bach@bank-verlag.de

**JETZT
ANMELDEN!**

events@bank-verlag.de

Insolvenzrecht – § 133 Abs. 1 S. 2 InsO – Schutz des Vertrauens auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept

1. **Erhält der Gläubiger Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts, genügt es zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm dieser im Hinblick auf den Sanierungsversuch unbekannt geblieben ist.**
2. **Der Anfechtungsgegner darf grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des von ihm beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept vertrauen. Er ist nicht verpflichtet, die laufende Umsetzung des Konzepts zu überprüfen. Der Vertrauensschutz entfällt nur, wenn er erhebliche Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder, dass das Sanierungskonzept keine Aussicht auf Erfolg hat oder gescheitert ist.**

(BGH, Urt. v. 23.6.2022, Az. IX ZR 75/21, ZIP 2022, S. 1608 ff.)

In der besprochenen Entscheidung beschäftigt sich der BGH erneut mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts der nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermuteten Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners entgegenstehen. Die Beklagte war von der Schuldnerin u.a. mit der Prüfung ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse betraut und erhielt – kurz bevor die Schuldnerin Insolvenzantrag stellen musste – entsprechend der getroffenen Vereinbarungen Abschlagszahlungen auf die von ihr geschuldeten Leistungen. Der Kläger nimmt die Beklagte als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung auf Rückzahlung in Anspruch.

Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Anders als die Vorinstanzen sah der Senat weder den für die Vorsatzanfechtung erforderlichen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin bei Vornahme der Zahlungen noch die erforderliche

Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz bei der Beklagten als erwiesen an.

Das Berufungsgericht hatte naturgemäß nicht die nach Erlass des angefochtenen Urteils geänderte Rechtsprechung des BGH zur Vorsatzanfechtung berücksichtigt, wonach im Fall einer kongruenten Deckung aus der Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht mehr allein, sondern nur bei Hinzutreten weiterer Umstände, auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und dessen Kenntnis beim Anfechtungsgegner geschlossen werden kann (BGH, Urteil vom 6. Mai 2021 - IX ZR 72/20), und dementsprechend nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen. Auf der Grundlage der erfolgten Feststellungen sah sich der Senat nicht in der Lage, die Kenntnis der Beklagten vom Benachteiligungsvorsatz zu bejahen.

Zur Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO hatte sich die Beklagte auf ein vorliegendes Sanierungskonzept berufen. Dieses hatte die Schuldnerin in Auftrag gegeben, nachdem die Beklagte bereits ein Jahr vor Antragstellung im Rahmen ihrer Tätigkeit als

»»

Abschlussprüferin in einer Liquiditätsanalyse eine zum Dezember 2013 drohende Zahlungsunfähigkeit festgestellt und die Testate für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 verweigert hatte. Das Sanierungsgutachten bestätigte im Ergebnis die akute Liquiditätskrise, aber auch eine Sanierungsfähigkeit der Schuldnerin, allerdings nur bei kumulativer Erfüllung bestimmter Bedingungen, darunter die Prolongation eines Darlehens, welches in 8 Monaten zur Rückzahlung fällig war („Bankdarlehen“).

Die Beklagte war von dem Fortbestand der Schuldnerin offensichtlich nicht überzeugt. Etwa zeitgleich mit der Vorlage des Sanierungsgutachtens Ende 2013 warnte sie die Schuldnerin ausdrücklich vor einer sich abzeichnenden Liquiditätsunterdeckung, die sich gegebenenfalls zu einer insolvenzauslösenden Illiquidität verdichten könne. Anfang 2014 wies sie die Schuldnerin erneut darauf hin, dass bestimmte Sanierungsbedingungen bislang nicht umgesetzt seien und der Fortbestand der Schuldnerin nach gegenwärtigem Stand gefährdet sei.

Es ist anerkannt, dass die Vermutung für eine Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz widerlegt werden kann, wenn der insoweit beweisbelastete Anfechtungsgegner darlegt, dass er die Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts erlangt hat und ihm im Hinblick auf den Sanierungsversuch der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners unbekannt geblieben war. Dabei darf sich der Anfechtungsgegner – ohne eigene Überprüfungspflicht – grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder seines beauftragten Sanierungsberaters verlassen, solange er keine (erheblichen) Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder, dass der Sanierungsplan keine Aussicht auf Erfolg hat.

Bedeutend an der Entscheidung ist aber, dass der BGH weder die Tatsache, dass der Beklagten aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit der Schuldnerin deren finanzielle Situation bestens bekannt war, noch die von ihr geäußerten Bedenken, dass wegen bislang nicht umgesetzter Bedingungen der Fortbestand der Schuldnerin als gefährdet erscheine, zum Anlass nahm, die Erfolgsaussichten des Sanierungskonzepts in

Frage zu stellen. Die Beklagte dürfe darauf vertrauen, dass die Schuldnerin die im Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen (rechtzeitig) umsetzte. Selbst das Ausbleiben von Umsetzungsmaßnahmen, die die Umsetzung des Sanierungskonzepts verzögern, erschüttere den Vertrauensschutz nur dann, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Sanierungskonzept nunmehr keine Aussicht auf Erfolg mehr hat, gescheitert ist oder der Gläubiger über die (weitere) Sanierung getäuscht werden soll.

Die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungskonzepts ließ der Senat auch nicht an einer fehlenden Durchfinanzierung scheitern, obwohl die positive Sanierungsaussage ausdrücklich von der Prolongation des Bankdarlehens abhing, das kreditgebende Institut die Prolongation aber ausdrücklich abgelehnt hatte. Der Senat sah noch 3 Monate vor dessen Fälligkeit grundsätzlich keinen Anlass für die Beklagte, wegen einer erfolgreichen Prolongation des Darlehens nachzufragen. Allerdings war auch nicht festgestellt worden, ob die Beklagte von dem Scheitern der Prolongation Kenntnis erlangt hatte und gab der Senat dem Berufungsgericht ausdrücklich auf, hierzu Feststellungen zu treffen, ebenso wie zu der Frage, ob sich aus der Tätigkeit der Beklagten als Abschlussprüferin Anhaltspunkte für ein Scheitern des Sanierungskonzepts ergeben haben.

Interessant sind auch die Ausführungen des BGH zur Frage, ob die angefochtenen Zahlungen – wie von der Vorinstanz angenommen – im Sanierungskonzept ausdrücklich vorgesehen oder gar vorausgesetzt sein müssten. Der BGH verneint dies. Ausreichend sei, dass die Zahlungen aus der Sicht des Anfechtungsgegners mit dem schlüssigen und erfolversprechenden Sanierungskonzept vereinbar waren und in diesem Sinne auf der Grundlage des Konzepts erbracht wurden. Dies stand bei der Vergütung von Leistungen des Abschlussprüfers nicht in Frage.

Schließlich stellte der Senat klar, dass die Neuausrichtung der Rechtsprechung allein die Vorsatzanfechtung von kongruenten Deckungen betreffe und daher die Vermutungswirkung eingreifen könne, wenn es sich bei den erhaltenen Zahlungen um inkongruente Deckungen

»»

gehandelt habe. Für die Unterscheidung der kongruenten von einer inkongruenten Deckung sei maßgeblich, ob der Gläubiger nach der objektiven Rechtslage die Leistung zu fordern berechtigt ist. Welche Vorstellungen die Parteien hatten, insbesondere ob sie die Inkongruenz erkannt oder fahrlässig nicht erkannt haben, sei unerheblich. Für keine der angefochtenen Zahlungen konnte eine inkongruente Deckung festgestellt werden, allerdings zum Teil auch deswegen, weil das Berufungsgericht einen entsprechenden Beweisantritt der Beklagten nicht berücksichtigt hatte.

Gabriele Kistler, UniCredit Bank AG



Online-Zertifikatslehrgang Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 5. bis 8. Dezember 2022

Deutschland gilt als „Geldwäsche-paradies“ – stimmt das? Zumindest gibt es für die Kreditwirtschaft einen ständig ansteigenden Anforderungskatalog, dessen Umsetzung von internen und externen Prüfern und letztlich der BaFin geprüft und überwacht wird.

Der Zertifikatslehrgang vermittelt und bescheinigt Ihnen das komplette notwendige Know-how.



Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Zivilprozessrecht – einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen als „Vereinbarung über die Zuständigkeit“ gem. Art. 25 EuGVVO

Art. 31 Abs. 2 EuGVVO ist auf einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, wenn durch die Vereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts zu Lasten der vor dem erstbefassten Gericht klagenden Partei vereinbart wurde.

(BGH, Beschl. v. 15.6.2021, Az. II ZB 35/20, WM 2021, S. 1444 ff.)

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate hatte mit der späteren Insolvenzschuldnerin, einer nach engl. Recht gegründeten Gesellschaft mit dem Verwaltungssitz in Berlin, einen Darlehensvertrag über 350.000.000 € geschlossen. In dem Darlehensvertrag vereinbarten die Vertragsparteien die Anwendbarkeit englischen Rechts und zu Gunsten der Beklagten ("to the benefit of the Lender only") die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in England für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Mit dem Datum des Darlehensvertrags unterzeichnete die Beklagte zugleich ein Schreiben an die engl. Gesellschaft, in dem die Beklagte ihre Absicht bestätigte, der engl. Gesellschaft die notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen, soweit diese in absehbarer Zeit fällig würden, zukommen zu lassen (hiernach: Comfort Letter). In der Folge verweigerte die Beklagte die Auszahlung einer fälligen Darlehensrate und teilte der engl. Gesellschaft auch im Übrigen mit, dass sie ihr keine finanzielle Unterstützung mehr zukommen lassen werde.

Die engl. Gesellschaft stellte daraufhin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren wurde eröffnet und der Kläger schlussendlich als Insolvenzverwalter bestellt.

Nach Auffassung des Klägers sollen im Rahmen des Insolvenzverfahrens Forderungen in

Höhe von ca. 500.000.000 € festzustellen sein. Mit seiner Klage vor dem Landgericht Berlin begehrte er daher Zahlung von 500.000.000 € von der Beklagten wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Comfort Letter, den der Kläger als sog. harte Patronatserklärung ansah. Daraufhin erhob die Beklagte vor dem High Court of Justice in London Klage auf Feststellung, dass dem Kläger keine Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Comfort Letter, wie sie vor dem Landgericht in Berlin geltend gemacht würden, zustehen. Als Reaktion hierauf setzte das Landgericht Berlin das bei ihr anhängige Verfahren nach Art. 31 EuGVVO bis zur abschließenden Entscheidung des High Court über die Zuständigkeit aus.

Gegen diese Aussetzungsentscheidung legte nun der Kläger Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ein, da seiner Ansicht nach die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 31 EuGVVO deshalb nicht erfüllt sein würden, weil es sich bei der streitgegenständlichen einseitig ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung nicht um eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. § 25 EuGVVO („Vereinbarung über die Zuständigkeit“) handeln soll.

Der Bundesgerichtshof musste sich in seiner Entscheidung mit drei zentralen Fragestellungen beschäftigen: 1. Inwieweit entwickelt Art. 6 Abs. 1 der EUnVO wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenzverfahrens eine Sperrwirkung für die Anwendung der nach der EuGVVO im Darlehensvertrag ursprünglich

»

vereinbarten Gerichtsstandsklausel? 2. Findet die im Darlehensvertrag enthaltenen Gerichtsstandsklausel auch auf den in einem gesonderten Dokument festgehaltenen Comfort Letter Anwendung? 3. Unterfällt auch eine nur einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung dem Anwendungsbereich des § 25 EuGVVO mit der sich dann aus Art. 31 Abs. 2 EuGVVO ergebenden Pflicht zur Aussetzung?

1. Nach Art. 6 Abs. 1 EulnsVO sind Gerichte eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Insolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 1 EulnsVO eröffnet wurde, nur für alle Klagen ausschließlich zuständig, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Eine Klage geht unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervor, wenn der der Klage zu Grunde liegende Anspruch oder die ihr zugrundeliegende Verpflichtung nicht den allgemeinen Regeln des Zivil- und Handelsrechts, sondern den abweichenden Sonderregeln für Insolvenzverfahren entspringt. Der Gesichtspunkt zur Bestimmung des Gebiets, dem eine Klage zuzurechnen ist, ist nicht der prozessuale Kontext, in dem diese Klage steht, sondern deren Rechtsgrundlage. Nach dem im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vortrag des Klägers soll die Klage nach Ansicht des BGH nicht unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen, da der Kläger seinen Zahlungsanspruch auf den Comfort Letter und damit auf einen Vertrag stütze. Die Zielrichtung, mittels des Comfort Letter die Insolvenz der Schuldnerin zu vermeiden, schaffe eine bloße wirtschaftliche Verknüpfung mit dem Insolvenzverfahren. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei aber zu entnehmen, dass eine bloß wirtschaftliche Verknüpfung für die Anwendung der EulnsVO nicht genüge, sondern eine rechtliche Verknüpfung erforderlich sei. Vom Europäischen Gerichtshof sei im Übrigen bereits geklärt, dass allein die Tatsache, dass eine Klage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem im Rahmen dieses Verfahrens bestimmten Insolvenzverwalter erhoben werde und dieser im Interesse der Gläubiger handele, nicht zu

einer wesentlichen Änderung der Art einer Klage führe, die von einem Insolvenzverfahren unabhängig sei und materiellrechtlich weiterhin dem allgemeinen Recht unterliege.

2. Aus Sicht des BGH soll es auch zutreffend sein, die in dem Darlehensvertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel auf den Rechtsstreit zu dem damit sachlich eng verknüpften Comfort Letter anzuwenden. Maßgebend sei insoweit – entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde – nicht das Vertragswerk, in dem die Gerichtsstandsvereinbarung enthalten ist, sondern das Rechtsverhältnis, anlässlich dessen die Zuständigkeit vereinbart wurde. Welche Rechtsstreitigkeiten in den Anwendungsbereich einer Gerichtsstandsklausel fallen sollen, sei durch Auslegung zu ermitteln, die Sache des nationalen Gerichts sei, vor dem sie geltend gemacht werde. Aus der Formulierung und damit dem Wortlaut des Darlehensvertrags selbst könne vertretbar auf den Willen der vertragschließenden Parteien geschlossen werden, für alle im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin stehenden Ansprüche die Zuständigkeit der englischen Gerichte zu vereinbaren.
3. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO soll nach der Ansicht des BGH auch auf einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden sein, wenn durch die Vereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts zu Lasten der vor dem erstbefassten Gericht klagenden Partei vereinbart wurde. Die vom Kläger und Teilen des Schrifttums vertretene gegenteilige Rechtsauffassung finde keine Stütze im Wortlaut des Art. 31 EuGVVO und laufe auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zuwider. Entgegen der Auffassung des Klägers beziehe sich der Verordnungswortlaut ("Wird ein Gericht eines Mitgliedsstaats angerufen, das gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 25 ausschließlich zuständig ist ...") durch Verwendung des Singulars nicht nur auf beidseitig bindende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, da er nichts über die Partei der Vereinbarung besage, für die sie bindend sei. Die Vorschrift sei in die

»»

EuGVVO eingefügt worden, um die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zu stärken und der Möglichkeit zum Missbrauch der Prioritätsregel des Art. 29 Abs. 1 EuGVVO (damals Art. 21 EuGVÜ) durch die Erhebung von sogenannten Torpedoklagen zu begegnen. Dieses Ziel erreiche Art. 31 Abs. 2 EuGVVO, indem es einer Partei, die unter Verstoß gegen eine Gerichtsstandsvereinbarung verklagt wird, die Möglichkeit gebe, durch Klageerhebung vor dem vereinbarten Gericht die Aussetzung des prorogationswidrigen Verfahrens zu erreichen. Einen Grund, einer unter Verstoß gegen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung beklagten Partei den Schutz des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO zu verwehren, nur, weil sie ihrerseits in der Wahl des Gerichtsstands frei sein soll, soll nicht ersichtlich sein.

Der Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO müsse auch nicht im Hinblick auf die strukturell ähnliche Regelung in dem am 30. Juni 2005 im Rahmen der Haager Konferenz

für Internationales Privatrecht geschlossenen Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen auf allseitig bindende Gerichtsstandsvereinbarungen eingeschränkt werden. Das Gegenteil sei vielmehr richtig. Zwar sei Art. 31 Abs. 2 EuGVVO der Regelung in Art. 6 des Haager Übereinkommens nachempfunden, das Haager Übereinkommen soll aber nur auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung finden, die in Art. 3 Buchst. a), und dies ist der entscheidende Unterschied zur EuGVVO, gerade legal definiert würden als eine Vereinbarung, in der die, ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats unter, wie es wörtlich heißt, Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte zu dem Zweck benannt werden, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über einen künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden. Der Begriff der Ausschließlichkeit im Übereinkommen sei insofern enger als in Art. 25 EuGVVO.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Bereichsleitung Medien:

Stefan Lödorf
Mediaberatung:
Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Sascha Kraatz, Bernd Oletzky, Matthias Strobel

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.